

Kurztitel

Standesregeln für Bestatter

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 476/2004

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

11.12.2004

Text

- § 6.** Die Bestatter verhalten sich bei Ausübung ihres Gewerbes auch standeswidrig, wenn sie
1. sich durch Zahlungen oder sonstige Zuwendungen Vorteile bei der Erlangung von Aufträgen sichern wollen;
 2. mit Behörden, öffentlichen oder privaten Anstalten, kirchlichen Institutionen udgl. Absprachen in der Absicht Bestattungsaufträge zu erhalten, treffen;
 3. wenn sie nicht jederzeit erreichbar sind bzw. nicht für eine entsprechende Vertretung Vorsorge getroffen haben;
 4. nicht an der ordnungsgemäßen Personenstandsführung, vor allem durch zweckentsprechende Information der Hinterbliebenen, mitwirken;
 5. nicht auf ein den Erfordernissen der Pietät entsprechendes Verhalten des Personals achten;
 6. Wahrnehmungen, die das Ergebnis der Totenbeschau beeinflussen, nicht dem Totenbeschauer oder der Behörde melden.